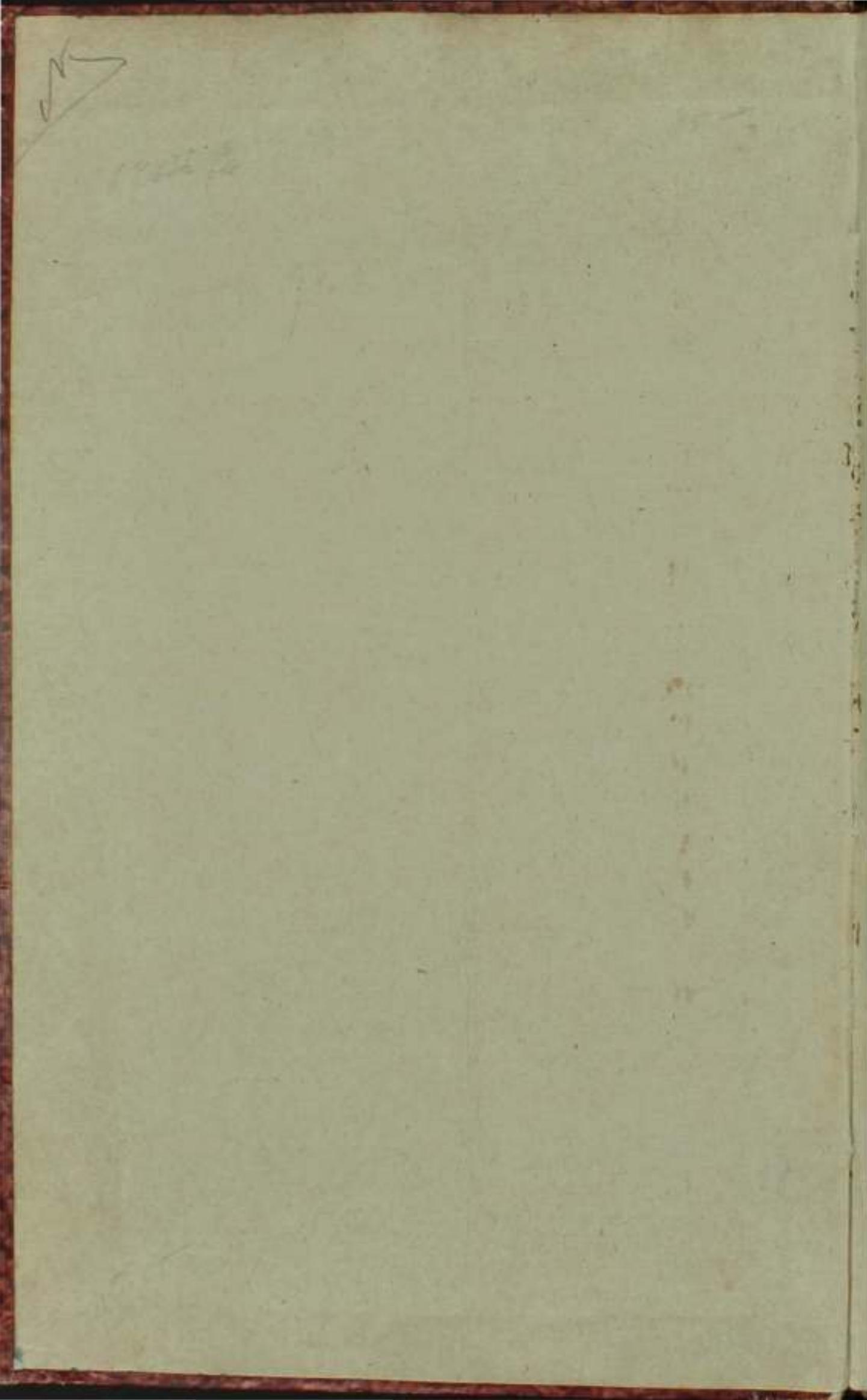


Der Hirsch
Leyden.
St. Lüder.

1588.
Leyden.

~~Exhibit~~
~~Her.~~
S.

40561



Der **Magistrat** der **Stadt Breßlau**

Statuta vnd Ordnungen/ außs
New umbgesertiget/ vormehret
vnd gebessert.



A N N O

M. D. LXXXVIII.

40561

40561



کتابخانه
جمهوری اسلامی ایران
وزارت فرهنگ و ارشاد اسلامی
سازمان اسناد و کتابخانه ملی



میراث اسلامی
پیوند کنندگان

S I M M H A N N E D E R S T A D T B R E S S L A W

law / 2c. Bekennen vnd thuen fand
hiermit offentlich/ gegen Jedermann möglich:

Dennach biszhero bey gemeiner Stadt/
etlicher Fell vnd Artickel halber/ Miss-
verstand vnd Irrungen vorgelauffen/ Dar-
durch die Parteien oftmals inn vnnötige
Rechts stritte/ Unkosten/ vnd widerwillen
gerathen. Und aber Wir uns von tragenden
Ampts wegen schuldig erkennen/ demselben
vor zu kommen/ vnd abzuholffen.

So haben Wir uns hierumb/ inn Unsern
habenden Priuilegiis/ alten Statuten/ Will-
führern/ Urtheln/ Decreten/ Signaturen/ vnd
was dem anhengig/ mit fleis ersehen/ vnd
Unns demnach sampt den Ersamen Stadt-
scheppen/nach zeittigem vorgehabtem Rath/ vnd der Stadt gelegenheit/ mit der Bürger-
schaft/ denen von Zechen/ vnd der ganzen
Gemeine/ nachfolgender Erklärung vnd
Willkür vorglichen/ dieselbe auch inn ge-
A ii wönlicher

wönlischer Zusammenkunft öffentlich vor-
lesen lassen/ vnd mit einander einhellig über
eins getragen: Welche dann darauff/ den
Neunzehenden tag des Monats Aprilis/ des
sieben vnd Siebenzigsten Jahrs/ bey dem
Stadt Rechten/ Scheppenstuben/ vnd Way-
senamt/ Publiciret/ vnd inn seine wirkliche
Krafft kommen: Auch nun mehr obbemelter
massen/ auffs new vormehrert vnd gebessert/
hiemit inn den öffentlichen Druck vorfertiget
werden. Doch den sellen/ inn welchen vor
diesen/ Unsern zuvor vnd jezo anderwerts
aufzegangenen vnd vornewerten Statuten
vnd Satzungen/ jemandes ein Recht auff
den Todesfall/ oder sonstigen zugewach-
sen/ganz unschedlich. Und lauten
die Statuta/ wie von Artickel
zu Artickel hernach
folget.



Der Erste Artikel.

Von der Eheleute Gutt vnd Zustand / vnd dersel- ben Succession.

DEUTER haben vns zu erinnern / das offtmals Strit vnd Irrungen / was nach absterben des einen Ehegenossen / dem überbleibenden / aus des verstorbenen Gutt / wo hierumb keine Ordnung oder Vorschung gemacht / gebühre vnd zusteh / für gefallen. Damit nun solches inn gutte Richtigkeit gebracht werde / So ist anfänglich zu wissen von nöten / was bey dieser Stadt / des Ehemannes / so wol des Eheweibes Gutt sey / vnd heisse : Sind dennach auff diesem vorblieben / das der ganze vnd völlig Genieß / des Weibes Haab vnd Güter / Desgleichen auch alles / was beyde Mann vnd Weib / samptlich vnd sonderlich / es sey gleich durch Handthierung oder Gewerb / inn stehender Ehe gezeuget vnd erworben / für des Mannes Gutt / nicht allein auffn Todes fall / sondern auch bey ihrem der Eheleute leben / gehalten werden sol / Es werde dann der Mann von Uns Prodigus oder ingratus erkandt.

Des Weibes Gutt aber ist dieses / was sie anfangs der Ehe zum Manne gebracht / vnd hernachmals Ererbet / oder durch Gaben vnd Geschenk bekommen / vnd zu erweisen hat.

Der Erste

Wann sichs nun begibet/ das dem Manne sein Ehe-
lich Weib/ ohne Testament oder andere vorsehung stirbet/
so sel dem Manne engenthümlich vorbleiben vnd zuſtchen/
Erſtlich/ des Weibes zugebracht oder bewilligt Heirat
gutt/ welches man im Latein Dotem nennet/ Und dann
aus ihrem des Weibes anderm Gutt/ zur Gerade oder
Erbe gehörig/ wo sie aufz derselben oder andern Ehe/fünff
oder weniger/ oder auch kein Kind/ hinter sich am leben
vorleßt/ der ſechſte theil / Wo ihr aber mehr dann fünff
vorhanden/ ein Kindes theil/ darein doch die Stücke/ so
der Mann dem Weibe/ vor oder nach der Hochzeit ge-
ſchenkt/ oder machen lassen/ nicht gezogen/ ſondern ihm
dem Manne/ fo viel daran noch vorhanden/ ungehindert
folgen / Und noch darzu / im fall/ wann kein Kind am
leben/ die Gerade für voll bleiben ſol/ doch onſchedlich
der Eltern Legitima, wo dieſelbe dardurch gerühret
würde.

Begibt sichs aber/ das der Mann ohne Testament
oder andere vorsehung stirbt/ So ſel dem Weibe
folgen/ Erſtlich/ das Gegenvormächtenuß/ und dann
aus des Mannes anderm Gutt/ zu Erbe vnd Gerade ge-
hörig/ wann der Mann Kinder aufz derselben oder an-
dern Ehe/ hinter ſich vorleſſet/ vnd dero Fünff oder weni-
ger/ oder auch gar keines am Leben iſt/ der ſechſte theil/
Wo aber mehr dann fünff Kinder vorhanden/ ein Kindes
theil/ Und im fall er kein Kind hinter ſich ließe/ zu ermel-
tem ſechſten theil auch die Gerade: Was aber die Mit-
giff vnd das andere iſr bewiſlich Gutt betrifft/ gehöret
vnd bleibt ihr ohne das/ vnd ſollen unter dem worte
Gutt/ oder Güter/ alhier/ wie dann auch inn den andern
dieser Statuten orten allen/ verſtanden werden/ nicht al-
leine die bewegliche vnd unbeweglichen Stücke/ ſondern
auch die Schuldforderungen/ vnd andre Recht vnd Ge-
rechtfertigkeiten.

III.

Artikel.

Hette aber eines aus den Eheleuten vor seinem tödlichen abgang/ein krefftiges Testament/ oder andern Lesten Willen außgerichtet/ bey demselben sol es auch wegen der Succession vorbleiben / Doch das dem Manne oder Weibe ein weniger nit/ dann erst erwehntes Statut ihm gibet/ darinnen vorschafft/ es geschehe dann mit eines oder des andern Ehegenosses gutten willen/ oder sonsten auß Rechtmessigen/ ergründten vnd beweislichen verfachen/ welches bey unsrem erkändtnuß vnd erkläring stehn sol.

Vnd nach deme zuweilen/ wegen des EheBettes/vnd der Hochzeit geschenck/ stirt vorgefallen: Alß sol hinsuro dem überbleibenden Ehegenossen / das Ehebette / inn massen sie es bey ihrem Leben gebraucht/ sampt zweyerley Zychen/ vnd vier Leylachsen/ zuvor herausz/ vor als lerey theilung oder abrichtung folgen: An den Hochzeit geschenken aber/ so viel dero noch vorhanden / ihm der halbe theil gebühren vnd zusiehen.

Der

III.

Der Ander

Der Ander Artikel.

Von Succession oder Erbfällen/ ab intestato, zwischen anderen Personen.

Nann Jemand's ohne bestendigen
Leben will vorstirbet/ vnd keine Kinder
oder descendenter, sondern den Großva-
ter oder Großmutter an einem/ vnd seine
Brüder vnd Schwestern von voller Geburt am andern
theil/ hinter sich vorleßt/ So ist bey dieser Stadt vor
alters breuchlich gewesen / das dieselbe Erbschafft nicht
auff die Groß Eltern/ sondern auff des Verstorbenen vol-
bürtiges Geschwister / Doch ihnen den Groß Eltern an
der Legitima vnschedlich/ gestammet vnd vorfellet wor-
den: Welches wir Uns auch noch gefallen lassen. Und
haben Uns demnach weiter vorglichen: Wann der
Verstorbene keine volbürtige/ sondern allein halbe Ge-
schwister/ neben den Groß Eltern vorleßt/ das die Erb-
schafft als dann halb auff die Groß Eltern/ vnd die ander
halffte auff das halbe Geschwister/ kommen vnd fallen sol.

Rüge es sich dann zu/ das des Kindes Erbschafft
den Eltern/ es sey Vater oder Mutter/ inn die
Schoß fiele/ vnd sich derselben eines/ entweder an-
derwarts vorheyrate/ oder aus einer andern Ehe Kinder
hette/ so sol auff den fall/ wann das verstorbene Kind vol-
bürtige Geschwister/ eins oder mehr hat/ der Vater oder
die Mutter an solcher ihres Kindes heimgefallener Erb-
schafft/ allein den Usum fructum zu iren Lebetagen haben/
das Engenthumb aber/ außerhalb der Legitima (so ihnen
billich vnbeschweret vorbleibet) des verstorbenen Kindes
volbürtigem

Artikel.

volbürtigem Geschwister zu stehen/ doch bescheidenlich/ vnd also/ das die Eltern hierumb keine Caution/ sie weren dann von Uns prodigi erkandt/ zu bestellen schuldig sein sollen. Wann aber das verstorben Kind keine volbürtige/ sondern halbe Geschwister hinter sich vorlest/ so soll den Eltern alsdann die Erbschafft eigenthümlich vorbleiben: Und wann des verstorbenen Kindes/ Eheleibliche Eltern/ noch beyde am Leben/ der Vater die Mutter an der Erbschafft nicht ausschliessen/ sondern dieselbige auff sie beyde/ zu gleichem theil stammen vnd fallen/ der genieß aber in allewie des Mannes sein.

B dann auch wel/ vermöge Sächsischer Recht/ Brüder vnd Schwestern/ der Brüder vñ Schwestrer kinder ausschliessen/ So wird doch dasselbe nicht gebillicht: Der wegen wir Uns dahin vereinigt/ Wann sichs fünftig begibt/ das einer versterbet/ vnd neben seinem volbürtigen Geschwister/ seines auch volbürtigen Bruders oder Schwesters Kinder hinter sich vorlest/ das sie mit einander in stirpes succediren/ vnd des verstorbenen Bruders oder Schwesters Kind/ oder Kinder allesamt zugleich/ so viel/ als seine Geschwister eins/ bekommen sollen. Desgleichen sol es auch zwischen halb Geschwister/ vnd halb Geschwister Kindern gehalten werden.

Wann aber kein Geschwister von voller Geburt/ sondern allein halbe Geschwister/ neben des volbürtigen Bruders oder Schwesters Kindern vorhanden/ so sollen sie zugleich zugelassen werden/ vnd das Erbe nach Personenanzahl in Capita theilen.

Es sollen auch hinfuro des verstorbenen volbürtigen Bruders/ oder Schwesters kinder/ so wol das halbe Geschwister/ des Vaters oder Mutter Brüdern vnd Schwestern/ in der Succession vorgezogen werden.

Der Artitte

Der Dritte Artickel.

Von Gaben zwischen
Mann vnd Weib / in LateintDonationes mutuae vel Reciprocae
genannt.

Mit sichs dann oftmals zutreigt/
das Mann vnd Weib einander inn stehend
der Ehe/ Gaben geben/ welche man in La-
tein Donationes reciprocas nennt : So
sollen dieselben/ ob schon die Eheleute ungleiches vermö-
gens weren/ auch das Weib keinen Vermünden daben ge-
habt/ wann sie für Uns an krefftigen stellen/ oder denen/
die Wir auff ersuchen darzu geordnet/ vollkommen/ vnd
durch den Tedes fall/ ohne vorleszung der Kinder oder
Eltern Legitima, vnuorrukt/ Confirmiret, vor krefftig
vnd beständig gehalten werden/vnd wo darinnen die Legi-
tima gerüret worden / sol doch darumb die Gabe nicht
krafftlos sein/ sondern allein ad Supplementum gegangen
werden : Die Erben auch sich der Falcidia zugebrauchen/
nicht befuget sein.

Wann nun Mann vnd Weib einander / welches
wohne Leibes Erben abgienge/ das ganze Gutt/
oder wo es Kinder vorliesse/ das halbe Gutt/ oder
sonsten ein andern benentlichen antheil der Güter / auff/
gegeben hetten : So sol das überbleibende Theil/ erstlich
das seinige heraus nehmen/ vnd dann darzu des verstor-
benen Ehegenossen/ ganzes/ halbes/ oder einen andern
Theil des Gutttes/ nach besage der Gabe bekommen/ doch
bescheidenlich vnd also / Wann das Weib oder Mann/
den hal-

Artikel.

den halben oder einen andern Antheil nimpt/ daß das Heirat Gutt/ Gegenvormächtius/ vnd anders was ihnen sonst das erste Statut ab intetatu gibt/ mit eingerechnet werden soll.

Wolte dann der Eheleute eines/ seine Gabe durch Testament oder sonst widerruffen oder andern/ so sol es dasselbe ohne des andern Ehegenossen vorwissen vnd willen nicht thun/ Sondern sich vor Uns an krefftige stelle/ oder diejenigen so Wir auff ersuchen darzu verordnen würden/ vorfügen/ das ander theil mit sich bringen/ vnd also die veränderung der Gaben/ mit desselben seines Ehegenossen willen/ oder auff vorgehendes unser erkändtnus anstellen. Hettet ihnen aber die Eheleute bey der Übergabe des ganzen Gutes/ wie es dann oftters zu geschehen pflegt/ weß damit frey zuthuen vnd zulassen vorbehalten/ Von solchem Vorbehale sol ihnen ein Testament oder andere Ordnung bey ihrem Leben/ ebener massen/ wie von dem andern vnuorgebeneen Gutt/ auffzurichten vnuorschrecket vnd frey sein. Da aber keine verordnung von einem oder dem anderen Ehegenossen/ wegen des Reservats erfolgete/ Sol dasselbe des Verstorbenen nechsten Freunden vnd Erben heim fallen.

Bij

Der

Der Vierde
Der Vierde Artikel.

**Zon Ehe oder Heyrats
 Beredungen/ so inn krafft
 eines Letzen willens auf-
 gericht.**

Mann in den Eheberedungen/ über das Heyrat Gutt vnd Gegenvermächtnus weß mehrers nicht abgehandelt/ bleibt es wegen der Solennitez vnd sonsten bei der verordnung vnd aussakung gemeiner Recht/ das es für zweyen glaubwirdigen Zeugen krefftiglich geschehen kan/ vnd sollen dieselben Eheberedungen mit ehestem von den Contrahenten auffs Papyr gebracht/ vnd künftige Ande zu vorhütten/ von den Partien besyget werden. Wann aber darüber weß mehrers versprochen/ vnd wie es mit dem andern Gutt der Eheleute auffm Todesfall/ solle gehalten werden/ sonderliche vorsehung gehalten würde/ so sol dasselbe anderer gestalt nicht gelten noch krefftig sein/ Es werde dann für fünff Zeugen auffgericht/ vnd mit ihren Sngillen bekrefftigt: Wann es aber mit beyder theil bewilligung/ vnd inn ihrem beysein/ inn unsere Stadtbücher vorlebet worden/ so darff es der Zeugen nicht. Und sollen hieben alle Disputationes, das keine Erbschafft durch Pacta vorgegeben werden können: Oder das die künftigen Eheleute auff den Todesfall eines dem andern so viel nicht vormacht/ als inn krafft des ersten Gesetzes ab intestato geh führet/ genglich vermieden/ vnd den pactis nachgegangen werden.

Der

Artikel.

Der Fünfste Artikel.

Von Testament oder Letzten willen.

Sennach es mit den Formalien inn
Testamenten/ Codicillen, oder Letzten wil-
len/ vormöge unsrer Priuilegien/ end Alc-
her gebrachten üblichen gewonhetten/ je vnd
allewiege weit über Recht vorwehrte Zeit also gehalten/
auch darauff zu Recht erkandt vnd gesprochen worden:
Wann ein Testament/ Codicill, oder Letzter wille/ für
Vns an krefftiger stelle/ entweder durch den Testatorem
selbst nider geleget/ oder aber wo er Leibes schwachheit hal-
ben/ vor Vns nicht kommen mögen/ seinen Letzten willen
vor zweyen Personen unsres Mittels/ vnd einem Stadt-
schreiber/ oder unter den Zechleuten vñ gemeinem Manne/
für sonst zweyen Erbaren glaubwirdigen Männern/ vnd
einem Cancellisten/ die wir auff ersuchen darzu geordnet/
übergeben oder gemacht/ vnd solches dieselben Personen/
vermittelt ihrer Ande vor Vns auffs Rathaus gezeuget/
das derselbe Letzte wille/ so viel die Formalia betrifft/ beho-
de inn vnd außerhalb Sterbens leuisse/ für krefftig vnd
beständig gehalten worden/ so bleibets auch nachmals bil-
lich darbei.

SICX befinden aber gleichwohl/ das zuweilen bei
dem gemeinen Mann/ hierumb allerley vnerd-
nung vnd gefehrliche vnderschließ mit unter gelauffen/ dero-
swegen es dann bei den Zechen vnd gemeinen Leuten/ wann
sie schwachheit halber vor Vns an krefftige stelle nit kommen
mögen/ mit den Formalien ihrer Testament/ Codicill oder
Letzten willen/ nachfolgender gestalt gehalten werden sol;

B iii Nemlich/

Der Füllste

Nemlich/ das der Kranke freywilling vnd ohne gefehrliche
anstiftung/ sich durch zween Erbaren vnd glaubwürdige
Nieblüger oder Zechleute/ bey Unns an gewöhnlicher
Raths stelle/ oder wo Wir daselbst nicht anzutreffen/ bey
unserm Rathis Eltesten/ oder Bürgermeister/ das er der
Kranke/ seinen Lebten willen machen wolte/ angeben/ vnd
vmb verordnung eines Cancellisten/ sampt andern zweyen
Bürgern oder Zechleuten/ die an unsrer stat daben sein
möchten/ bitten/ Dasselbe auch/ sampt der Personen Na-
men/ die solches anmelden vnnnd suchen/ als bald/ oder ja
des chistens tages hernach/ bey unsrer Evangelien/ in das hies-
zu insonderheit verordnete Buch/ vorzeichnen lassen soll.

Darauff Wie einen Cancellisten/ oder sonst jemandes anders zum Kranken schicken wollen/ vñ ihme alßdann
hiermit erlaubet sein soll/ das er nicht die vorigen zu Uns
abgesetzte Personen/ sondern andere zweene vntadelhaf-
tige Bürger oder Zechleute erbitten möge/ seinen Lebten
willen von ihm auffzunehmen/ vnd vor Unns an krefftiger
stelle zu Zeugen/ welchen er dann vor denselben Personen/
wie ers nach seinem Tödlichen abgang wil gehalten haben/
entweder durch seinen selbßt engenen Mund aussprechen/
ordentlich beschreiben/ vnd ihm vorlesen lassen/ Oder
aber wo er allreit auffs Papyr gebracht/ denselben gedach-
ten Personen/ ob schen kein Cancellist darben/ überant-
worten/ vnd von den zweyen darzu erbetnen Bürgern
oder Zechleuten/ vormögje ihrer Körperlichen Ande/ vor
Unns zeugen lassen sol.

Es sol auch den Weibern/ Wittiben vnd Jungfrauen/
wann sie nur über Zwölff jar alt sein/ Testament
oder Codicill, obgemelter massen zu verordnen/ frey vnd
offen stehn/ vnd dieselben so viel die Formalia betrifft/ für
krefftig gehalten werden/ vnangesehen/ ob sie gleich die
Solemmitei ihrer Ehelichen oder anderer Vormünden/ dar-
bei nicht gebraucht hetten.

Nach

Artikel.

Nach deme sichs dann offtmals begeben/ das die Testamenta/Codicilli, oder Letzte willen/ wegen der Institution oder Erben einsezung disputiret/ vnd füremlich dis gefochten worden/ das darinnen nicht Verba directa gebraucht/ oder aber die Kinder oder Kindes Kinder mit ihren sonderlichen Tauffnamen nicht instituirtet, oder auch die Legitima den Kindern oder Eltern titulo honorabili, nicht verordnet gewesen/ Welches dann gemeiniglich aus einfalt hergestlossen/ vnd fast unbillich/ das dero wegen der Verstorbenen Letzte willen/ hinterzogen werden solten.

So haben wir Unns dahin vorgliedchen/ Wann in einem Testamente/Codicilli, oder Letzen willen/ nur schlechte gemeine wort besunden werden/ dardurch des Testatoris gemüth und meinung erscheinet/ Das er entweder seine Kinder (darunter auch Kindes Kinder zu verstehen) oder sonst jemandes zu Erben haben wollen/ oder auch der Kinder eins oder mehr/ so wol die Kinder die Eltern/ nur nicht genüglichen prateriret oder übergangen / sondern sie mit etwas/ es sey viel oder wenig/ bedacht/ mit wes werten das auch geschehen/ so sol darumb solch Testament/ oder Letzer wille/ nicht von unkrefftet sein/ sondern wo die Legitima gerüret / allein ad supplementum oder erfüllung der oßelben gegangen werden/ ungeachtet/ ob gleich darinne verba directa Institutionis nicht vorhanden/ noch inn der Erb einsezung die Kinder mit ihren sonderlichen Tauffnamen aufgedruckt oder Specificirt worden waren.

Es sollen auch die Testament/ welche in Ferien oder bey nächtlicher Zeit/ doch obangedeuter massen auffgericht/ eben so gültig vnd krefftig sein/ als die andern bey tage oder sonst gemacht vnd vollzogen.

So ist auch bey dieser Stadt je vnd allwege üblich gehalten worden/ das denjenigen/ so wegen ihrer mishandlung das Leben vorwircket/ auch schon zu Todes straff

Der Sechste

straff vordammet vnd vorurtheilet / frey vnd offen gestanden / ihren Lebten willen / vor denen Personen / die wir darzu verordnen / zu machen / dabey wir es nachmals vorbleiben lassen : Es were dann ein solch verbrechen / dar durch der Misshändler nicht allein das Leben / sondern auch sein Haab vnd Gutt vorwircket hette.

Der Sechste Artikel.

Zon der LEGI- T I M A.

Wann dann hierinnen offtmals der Legitima gedacht wird / Als erfordert die nochturft / dem gemeinen vnd der Recht vns erfahrenen Manne / solches zur nachrichtung zu erklären. Und ist diß der Kinder Legitima, Wenn ihr Vier oder weniger sein / der dritte theil ihrer Eltern Gutt: Wo ihr aber mehr dann Viere vorhanden / der halbe theil. Der Eltern Legitima aber in ihrer Kinder Gutt / allemal das dritte theil.

Darneben wir Uns dann auch zu verhüttung weiters scrits / vnd sonst aus erheblichen ursachen dahin vngliedchen / das bei abforderung der Legitima, so den Kindern gebühret / das Heyrat Gutt oder Dos, so wel das Gegenvormächtnus oder Donatio propter nuptias, in die Legitima nicht sol gezogen oder mit eingerechnet werden / sondern dem Manne nach absterbung des Weibes das Heyrat Gutt / vnd also auch hinwiderumb dem Weibe nach absterben des Mannes / das Gegenvormächtnus / neben

Artikel.

neben dem Sechsten oder Kindes theil/ als ein Debitum oder Schuld / aus des verstorbenen Gutt vngehindert folgen/ Und alsdann erst nach bezalung/ dieser so wolt der andern gelassenen Schulden/ aus dem vberbleibenden andern Gutt/ die Legitima gemacht werden: Es were dann sache/ das der Mann vber sein vermögen mit schuld vorhaftet/ vnd alle sein Verlassenschafft zu abzalung der Gläubiger nicht reichete/ Da sol es alsdann in solchem fall mit dem Gegenvormächnus gehalten werden/ wie vnten im Artikel von Vancorotirern gemeldet.

Der Siebende Artikel.

Zon der Gerade/ Erbe vnd Heergewette.

Geil dann auch offtmals der Gerade/ Erbe vnd Heergewette gedachte wird/ so ist zu wissen/ das nach des Mannes absterben zur Gerade gehört/ alle des Weibes Kleider/ Fräwliches Gebände/ Schmuck vnd Glynnodia/ Ketten/ Ringe/ Armbänder/ Gürtel/ Messer/ Messerscheiden/ Wetschger/ Corallen/ Perlen/ Güldene/ Sylberne/ Sammte/ vnd andere Vorten oder Gewebde/ so zu der Frauwen zier vnd kleidung gemacht/ gezeuget oder gegeben/ vnd inn ihrem beschluß gewesen: Desgleichen auch aller Lehn/ Flachs/ Hanff/ Bergk/ Garn/ Leymet/ geschnitten vñ vngeschnitten/ Bette/ Pfül/ Küschen/ Leylach/ Zychen/ Schleher/ Teppich/ Bettdecken/ Umb vnd Vorhänge/ Tisch vnd Handtücher/ Messene vnd Zynnerne Handbecken vnd Leuchter/ so nicht angehangen

XIII.

Der Siebende

angehangen oder angenagelt / (doch aufgenommen dessen / damit der Mann handthieret / oder in Gasihöfen nicht zu teglichem gebrauch / sondern vor die Geste gezeuget / welsches zum Erbe gehört.) Item / alle Kästen / Kisten / Läden oder Truhen / darinnen die Frau ihre Kleider / Geschmuck vnd Geräthe gehalten / Bücher daraus sie zu lesen vnd zu Beten gepfleget / Bürsten / Scheren / Spiegel / Rocken / Spillen / Hennfen / Wirkrahmen / sampt einem Waschkessel der nicht eingemauret ist.

Was nun über diese erzählete Stück sonst vorhan- den / Es sey von Gelt / Schulden / Glynnodien / Sylbern oder Galden geschirr / Perlen / Ringen / Ketten / Beichern / Löffeln / Zynern / Klipffern / Messing / Ehrin oder hülfern Gesch / Schüsseln / Kannen / Teller / Engel / Mörsel / Kas- ten / Tische / Bencke / Span vnd Himmel betten / Banck pfülen / Kosten / Bratspiessen / vnd ander fahnuß / Hauss vnd Küchen geräthe / wie das mit sondern Namen genannt werden möcht / befunden wird / das gehört alles zum Erbe / vnd ist in die Gerade keines weges zu rechnen / ungeachtet / ob sichs bisweilen begibt / das die Weiber demassen Gelt / Gold vnd Sylber / gemacht vnd ungemacht / Glynnodia / Sylbergeschirr / Löffel / Perlen / vnd anders / auff gut vertrauen der Männer / unter handen vnd in ihrem be- schlus / haben / Welches ihnen dißfalls zu keinem behelf / oder vorteil / gezogen noch gebraucht werden sol.

Gegebe sichs dann / das dem Manne das Weib für- he / so sol zur Gerade alleine diß verstanden werden / was ihm das Weib / an den zur Gerade gehörigen Stücken zugebracht / vñ noch vorhanden ist : Das ander aber / so in stehender Ehe gezeuget worden / oder auch der Mann dem Weibe gegeben / oder machen lassen / sonst vnd ohne das des Mannes engenthumb sein vnd vorbleiben.

Daneben dann die Spillmagen vor den Schwert- magen / inn der Gerade keinen vorzug oder Prerogatiuam haben /

Artikel.

haben/ Sondern darinnen beyde Söhne vnd Töchtere/
Schwert oder Spillmagen/ wie sich die zum Erbe gleich
nahend zischen/ gleichen Theil nehmen. Und also auch
wegen des Heergetettes/ zwischen den Schwert vnd
Spillmagen kein unterscheid sein/ Und die Miffel den
Mann nach absterben seines Weibes/ vmb die Gerade
anzusprechen nicht befüget sein solle.

Der Achte Artikel.

Was zu einem gedeckten Tisch / vnd gebettet Bette gehört.

S hat sich offtmals zugetragen/
Wann in Testamenten/Codicillen, oder an-
dern Geschäften vnd gaben/ einem ein ge-
deckter Tisch/oder gebett Bette/bescheiden/
vermacht/ oder gegeben worden/ das derhalber Irrun-
gen/ was darzu gehören solle/ fürgefallen: Damit nun
diesem auch abgeholfen werde/ So sol hinfuro darzu ver-
standen/ vnd wo die stück aller inn der verlassenschafft be-
fundenz gegeben werden/ wie hernach folget.

Du einem gedeckten Tische/ der Tisch/
welchen der Testator oder Gieber teglich gebraucht/
sampt hernach gesetzten stückeu/ nicht die besten/ noch die
geringsten.

C II Alß.

Der Achte

Als /

- 2. Tischtücher.
- 2. Handtücher.
- 12. Zynnerne Teller.
- 12. Teller tücklein.
- 12. Sylberne oder andere Löffel / wie die vorhanden, vnd im teglichen brauch gewesen.
- 2. Leuchter.
- 1. Becken.
- 1. Gießkanne.
- 2. Salztrichter.
- 1. Zuket Messer.
- 4. Schüsseln.
- 2. Tundschüsslein.
- 2. Grosse Kannen.
- 2. Kleine Kannen.

Bei einem gebetten Bette aber / ein Himmel / oder inn mangel desselben / ein Spanbette / auff zwei Personen / sampt folgenden Stückten / nicht den besten noch geringsten.

Als /

- 2. Unter Bette.
 - 1. Ober Bette.
 - 1. Pfuel.
 - 2. Hauptküssen.
 - 4. Leylach.
- Zweierlich Zychen / über alle Stück
über zu ziehen.

Sind aber berürte Stück / zu obgemeltem gedacktem Tische / oder gebetten Bette / aller nicht vorhanden / So dürfen sie auch / was daran mangelt / nicht gegeben noch erscheket werden,

Der

Artikel.

Der Neunde Artikel.

Von theilung der Erb schaft.

Semnach zuweisen in Erbschichtungen / zwischen den Erben nicht allein striet wegen der Chur vnd Theilung / Sondern auch / wann der Elteste getheilet / vnd die Jüngsten gekyset / vnterschlieff mit vorgelauffen / dadurch nachmals zwischen ihnen allerley Vnuornehmen vnd Widervillen erwachsen.

So sol hinfuro die Theilung / ungeachtet / es sein der Erben zweien / drey / oder mehr / von ihnen allen samptlich / auffs gleichste als möglich / gemacht / vnd darauff die Erbschichtung / durch ein vnuordentlich Los gehalten werden : Die Söhne vnd Stam Erben aber / die Option oder Wahl in den ligenden Gründen haben / ob sie dieselben vmb das Gelt / wie sie inn der Theilung / von den Erben allen eintrechting angeschlagen worden / behalten wöten / Und als dann die Töchter schuldig seyn / solche ligende Gründe / unangesehen / ob sie ihnen gleich durchs Los zukommen / den Stam Erben folgen zu lassen / vnd das Gelt darfür / wie sie inn der Theilung angeschlagen / an zu nehmen.

Begebe sichs dann / das unter den Söhnen oder Stam Erben / mehr dann einer / zugleich einen ligenden Grund haben wöten / So sollen sie sich darinnen / in mangel ander vergleichung / durchs Los / weine derselbe Grund vorbleiben solle / entscheiden lassen.

Lij

Vnd

XVIII.

Der Weinde

Und nach dem auch wegen der Unkosten/ so die Eltern auff die Kinder/ zum Studiren/ Diensten/ Hochzeiten/ chrlischen Handwerken/ vnd sonst auffgewandt/ des einbringens oder abfürzung halber/ Streit vorgefallen: So soll dasjenige/ was von den Eltern bei ihrem Leben auff die Kinder ermelter massen gewendet/ nicht eher Conseriret oder abgekürzet werden/ es sey dann/ das es die Eltern entweder in ihren Registern mit engener Hand/ oder durch ihren Letzen willen/ oder aber vor zweyen glaubwirdigen Zeugen/ also verordnet/ vnd dasselbe was ihnen abgekürzet haben wellen/ namhaftig gemacht hetten/ oder das die Kinder bei Hochzeiten/ Schulen/ vnd Handwerken/ mit zehrung/schencken/ schlagen/ spielen/ oder durch andere ungebührliche wege/ übermäßige unkosten getrieben/ welche die Eltern für sie zahlen müssen/ So sollen sie inn der Erbschichtung dergleichen unkosten einzurichten/ oder an ihrem Erbtheil ihnen abziehen zu lassen/ pflichtig sein.

Wann auch der Widfratwen/bey unserm verordneten Waisen ampt/ eine gewisse quota von den Vermünden zum unterhalt vnd kleidung / auch zu beförderung zur Schul vnd Handwerk der Kinder benützt / Auf ihm zu fall aber vnd Gottes vorhengnus/ eines oder das ander frank würde / Als sol das Arkt lohn ohne zuthat der Mutter/von den Vermünden/ aus der Kinder abgesonderten Anteil gut gemacht werden. Da aber der Nutzer wegen der erziehung/ alles vnd jedes/ vnd ihres Mannes ganze verlassenschafft in handen gelassen wird/ Als sol sie solche obbemelte nootturst auff sich zu nehmen schuldig sein.

Die empfangene Heyrat Güter / Morgengaben/ vnd Gegenvormächtnus aber/ wann die Eltern/ ohne verordnung abgestorben/ sollen die Kinder ohne Mittel eingespringen/ oder ihnen abfürzen lassen.

Der

Artikel.

Der zehende Artikel.

Von unmündiger Kind- der Hest / vnd Vor- münden.

Sist offtmals / wegen aufzleihung
Unmündiger Kinder Hest / allerley be-
schwer vnd nachtheil erfolget : Seind dero-
wegen auff dem verblieben / Das hinsuro
Unmündiger Kinder gelt / anders nicht / dann zum wen-
gisten auff zween beerbete vnd vermögende Bürgen / sie
köndten dann bey Uns weß anders erhalten / aufzgleichen
werden. Deszgleichen auch kein Vormünde / hinter uns-
serem vorwissen vnd bewilligung / seiner Mündlein gelt /
vmb Interesse bey sich haben / oder sonst der Mündlein
schuldener sein sol. Und wann ein Vormünde inn die
Vormündschafft etwas schuldig vorbleibet / seine Mit-
vormünden nichts minder als das Mündlein / heimliche
Vorpfändung aller seiner Güter haben.

Und demnach newlicher zeit ein böser Missbrauch
eingeschlichen / inn deme / das die Vormünden aus gering-
schenigen Ursachen / kriegische Vormünden an sich gezo-
gen / durch welche ihres engen nubes halber / die Sachen
mehr verwirret / dann geschlichtet oder gestillet worden /
daraus den Unmündigen allerhand schaden zugewachsen /
Solchem vorzukommen / wollen Wie die kriegischen Vor-
münden hicmit genklich abgeschafft haben / Und da fern
den Vormünden kommerhaftige Händel verfallen /
wollen sie sich bey Uns oder den Unserigen derowegen
Raths erholen : Möchten aber dieselbigen ohne Recht-
lichen auftzag nicht entscheiden werden / sollen sie mit
Unserem vorwissen / einen Erbarn / Vernünfftigen /
vnd fried-

Der Zeihende

vnd friedliebenden Aduocaten auff vnd annehmen/welcher
damit die Unmündigen in bestallunge wider gebühr nicht
beschwert/noch übernommen/wir von Obrigkeit wegen/
wollen anzuhalten wissen.

Wann sichs dann auch bisweilen begeben/ das die
Mündlein ihre gewesene Vormünden/ nach ge-
thaner Rechnung vnd Quittung/ zur vngebühr
auffs neuw fürgenommen vnd tribuliret/ vnd aber solches
der schuldigen Dankbarkeit zu wider : So haben
Wir unns dahin vorgliedchen / das der oder dieselben/
welche ihre gewesene Vormünden zur vngebühr be-
sprochen/ vnd der sachen vorlustig erkandt wor-
den/ von Obrigkeit wegen/ andern zur ab-
schein/ mit Gefengknus/ vnd sonst
nach gelegenheit der Person/
gestrafft werden
sollen.

Der

Artikel.

Der Eylste Artikel.

Von vorpfändungen Beweglicher vnd vn- beweglicher Güter.

LEin vnbeweglich Gutt/oder ligen-
der Grund/ sol nirgends anderswo/ dann
allein vor Vns/ als der Obrigkeit oder den
Gerichten/ zu rechter Dingzeit/an der stat/
da sie zu Recht sißen/ vnd nicht vor dem Stadtwege/ vor-
pfändet werden.

Vor vnbewegliche Güter sollen auch gehalten wer-
den/ Renten/ widerkäuffliche Zinsen/ Einkommen auff lie-
genden Gründen hafftende/ so wel Früchte/ welche an den
Bäumen stehen vnd hangen/ vnd dergleichen.

Inn der Fahrnus oder beweglichem Gutt aber/ sol
allezeit die eltere Privat vorpfändung der jüngern/ so vor
Vns oder den Gerichten allhier vorgezogen/ vor gehen.

Ebener massen sol auch die General Vorpfändung
aller Haab vnnnd Güter in gemein/ der aufgedrückten
Special vorpfändung vorgezogen werden/ Es were dann
sach/ das die Special vorpfändung elter/ oder der ungar-
acht/ der General Pfandsherr sich aus dem andern vor-
pfändeten Gutt volkommener zahlung zuerholen/auff sol-
chen fall sol der/ welcher ein Special vorpfändung auff ei-
nem gewissen stück Gutt hat/ auch dabey gelassen vnd er-
halten werden.

Würde jemand's auff seine Güter ein mehrers/ als
sie nach billichen dingn wert/ verschreiben lassen/ Der
D oder

Der Eysste

oder die sollen anrüchtig sein/ vnd bey einer Erbarn Ge
meine nicht geduldet werden.

Es sol auch dem Manne seines Weibes/ oder dem
Weibe ihres Mannes Haab vnd Gutt/hinder rücks/oder
wider eins vnd des andern willen / zu vorpfänden/ bei
ernster Straff verbotten sein/ Vnd im fall es geschehe/sol
solche Vorpfändung vor vntrefftig gehalten werden.

Gleiche meinung sol es auch haben mit vntrewolicher
Vorpfändung frembder Leute Guttts/ oder desselbigen
Verkäuffung/ welches ohn alles entgelt/ dem engen-
thums Herren/ widerumb gefolget werden solle.

Nnd haben Uns aus erheblichen Ursachen/ Inson-
derheit aber/ das allhier eine Handelsstadt ist/ vnd
sich derhalber oftmais beschwerliche Disputatio-
nes vnd weitleufigkeit zugetragen/ mit einander weiter
vorglichen.

Wann ein Gläubiger in seines Schuldener beweglich
Gutt vorpfändung hat/ vnd ihme doch dasselbe inn seinen
Gewehren gelassen/ der Schuldener aber mitler zeit/ ehe
dann der Zals termin kommen/ solche vorpfändete fahrende
Haabe vorhandelt/ oder in andere hende gebracht/ so soll
als dann der Gläubiger dieselbe stück von denen Perso-
nen/ die sie mit guttem Glauben vnd richtiger ankunft be-
kommen/ widerumb abzufordern nicht befugt sein/ ob
gleich die im Rechten geordnete Præscription darüber/nicht
verflossen were: Inn unbeweglichen Gütern aber/ sol
dem Gläubiger/ sich an die ihme vorpfändeten unbeweg-
lichen Güter/ unangeschen das sie inn andere Hende
kommen/ (wo fern die Rechtliche gewehr darüber nicht
verflossen) zu halten unbenommen sein.

Artikel.

Der Zwölftte Artikel.

Von Alienation vnd Be- schwerung künftigen An- falles / vnd Cession der Schulden.

Deemand sol seinen künftigen An oder Erbfall / von swanne der auch herkommen möchte / gar oder zum theil / zuvor vnd ehe sich derselbe eröffnet / zu vergeben / vor-kauffen / vorpfänden / oder sonst zu beschweren / macht haben : Es hette dann derjenige / von welchem der An oder Erbfall herkommen sol / aus freiem willen vnd guttem wissen / darin deutlich gewilliget.

Inn gleichem sol keiner von unsren Bürgern / Innwohnern vnd Verwandten / seine gegen einem andern unsrem Bürger vnd Zugethanen / habende Anforderung oder Schulden / einer mechtigern oder frembden Personen zu cediren / abzutreten oder einzurücken / befuget sein / bey vorlust seines Rechtes / vnd Unser ernsten Straff.

Dij

Der

XXIII.

Der Dreyzehende

Der Dreyzehende Artikel.

**Von Schuld dero / so
unter der Eltern/ Vormün-
den oder Curatorn gewalt
sein.**

Er unter seiner Eltern/ Vormün-
den/ oder Curatoren gewalt ist/ soll ohne
deroselben wissen vnd willen einige Schuld/
von waserley Contract die auch herstauft/ zu
machen nicht befügt sein/ Sondern dieselben ob es gesche-
hen/ vor unkrefftig gehalten/ vnd darauff wider ihren wil-
len keine Zahlung verholffen werden: Es were dann/das
die Eltern/ Vormünden oder Curatores, oder auch sie die
Contrahenten selbst/ als sie Mündisch worden/ dasselbe
ausdrücklich geliebet vnd Ratificiret hetten / oder die
Schuld aus Echaffter noth gemacht/ oder aber das ge-
sichene Gelt oder Wahren noch vorhanden/ oder sonst
an des Contrahenten fundbaren Nutz kommen/ vnd ge-
wandt worden were/ auff welchen fall sie dann solches/ so
wol auch was sie mit wissen vnd gedult ihrer Eltern/ Vor-
münden oder Curatorn, Kauffmansweise vor sich
gehendelt/ zu halten vnd zu Zahlen vor-
bunden sein sollen.

Der

Artikel.

Der vierzehende Artikel.

Von Kauff / Tausch
vnd Mietung der Heuser.

KAch dem bisshero wegen gehaltnen Käusse vnd Mietunge der Heuser/ wie vnd waser gestalt dieselben beredet vnd beschlossen worden/ zwischen den Contrahenten vielfaltige strit vergelauffen/ welches fürnemlich daher kommen/ das die Contract nicht auffs Papyr gebracht/ vnd derohalber zuweilen auch Andes beschuldigung für gefallen.

So sollen hinsuro bey der Bürgerschafft/ so wol bey den Zechleuten/ alle Käuff vnd Mietungen der Heuser/ auffs wenigst in beysein zweyter hierzu erbetener Henner/ als Zeugen/ bald beschrieben/ vnd mit der Contrahenten, so wol ihrer hierzu erbetener Freunde Peteschafften besiegelt/ oder in mangel der Singel/ durch zweene ausgeschnechte Zedel bekräftiget/ Oder ja der Kauff/ Tausch vnd Mietung inn unsere Stadtbücher vorzeichnet werden: Ausser des aber/ sollen alle die andern gehaltene Käuff/ Tausch vnd Mietungen/ so lange bis sie auffs Papyr gebracht vnd besiegelt/ oder inn unsrer Canzelleybücher kommen/ von unkräfftien sein.

Kann sichs dann oftmals begeben/ das etliche Zechleute von ihren Orbern abgelassen/ Vnd sonderlich die Schenken oder Knechte bey den Kretschmern/ gar liederlichen inn Ehestand begeben/ Kretschmerheuser sehr thewer bestanden/ vnd weil sie nicht viel im Verrath gehabt/ mit felschung des Biers/ vnd sonstien inn andere wege/ die Leute/ sonderlich das Armut/ so wel die Fremde

D iii den be

XXVI.

Der Kretschmende

den beschwert: Den Weisen/ vnd was sie zu ihrem
Orber bedorfft/ auff zeit gekauft/ vnd wann sie mit der
Zahlung nicht zuhalten können/ ihr viel ubel angesetzt.

Bisweilen aber auch etliche Kretschmer auf begier
vngimlichen gewüns/ von dem Orber abgestanden/vnd ire
Heuser dermassen vortelhaftigen vnd unrichtigen Leuten/
ihres Müssiggangs halben/ inn hohen vnd fast vner-
schwindlichen Zinsen vermittet.

So wollen Wir/ das hinfuro ein jeder Kretschmer
seinen Orber mit seinem engenen Gesinde/ wie vor alters/
vnd nicht durch Mitleute/ selbst treiben sol/ außerhalb
derer Personen/die entweder Alters/Krankheit/schwach-
heit/ oder anderer Ursach halber/ so bey Vns zuuorn vor
genugsam erkandt/dem Orber selbst nicht vorstehen kön-
ten/ oder Kretschmer heuser wegen Schulden oder Bürg-
schafften an sich brachte/ vnd des Orbers nicht weren/
denen sollen ihre Heuser mit unserm zulassen zu vermitten/
vorgunstet werden.

So sol auch hinfuro zu verhüttung allerley Unter-
schliss vnd nachtheil/ kein Kauff oder Tausch über
Kretschmer vnd Becker heuser/ bündig oder kreffig
sein/ Er sey dann vor ihnen der Kretschmer oder Becker
Eltisten/ oder zweyen ihres Mittels/ vnd an ihrer stelle
darzu verordneten Personen/ volzogen/ vnd inn derselben
gegenwart Verbriefet/Besnyelt/oder durch aufgeschnit-
tene Zedel/ ordentlich vnn vnkönlich vorfertiget/ Die
dann bey solchen Räussen gute auffachtung haben sollen/
damit darinnen kein Scheinshandel/ oder sonst Unter-
schliss gebraucht. Deszgleichen auch keinem ein Kretsch-
mer oder Becker hauf zukäuffen zugelassen werde/ er sey
dann vngeschicklich des vermögens/ das er solchen Kauff
erschwingen könne. Würde aber jemand's darwider hand-
len/ den sollen sie Vns anzeigen/ vnd fernern bescheids
erwarten,

Der

Artikel.

Der Funffzehende Artikel.

Gzon der Weiber Contracten / so wol ihrer
vnd der andern
Obligation.



Gwol die Weibes personen/ ohne
gekerne Vermünden nichts krefftiges hand-
len können/ so würde doch bei dieser Stadt
allerley zerrüttung vnd betrug erfolgen/
wann es also inn die gemein/ ohne unterscheid/ verstanden
werden sollte:

Wollen dorowegen/ das der Weiber Contract vnd
Händel/ die sie in Handthierungen/ mit käuffen vnd ver-
käuffen in den Krämen/ oder sonstien/ gehalten/ auch ihre
von sich gegebene Schuld vorschreibungen krefftig vñ bün-
dig sein sollen/ ob sie gleich keine Vermünden darzu ge-
braucht hetten: Vnd da seern sie dis falls vor sich allein
Handthiereten/ sollen sie auch allein ihre gemachte Schul-
den zu zahlen schuldig sein.

Würden sie aber neben ihren Ehelichen Männern/
es seyn in Krämeren/ Gewandschnitt/ Weinschank/ Ga-
ststechen/ und dergleichen/ mit käuffen vnd verkäuffen/ gemei-
ne Handthierung vnd Geverb treiben / Sellen sie ihre
Schulden auch inn gemein vnd vnzutrent/ zu gelten vor-
pflicht sein.

Wann

XXVIII.

Der Fultzzehende

Wann sie aber vor Gericht kommen/ oder auch ein Ehemann wegen seines Weibes daselbst klagen/ oder das Weib vortreten wil/ So sol dasselbe durch einen Vermünden geschehen/ vnd der Mann seiner Person durch genugsame Belmacht oder bestellung eines Vorstandes/ das es das Weib genehm haben wolle/ zu Legitimiren verpflichtet sein/ vnd anders zur Klage oder vortretung/ nicht gelassen werden.

So hat sichs auch vielfältig begeben/ das die Eheweiber/ wann sie an krefstigen stellen/ für ihre Ehemänner schuld halber Obligiret, das sie dasselbe nachmals wiederkommen/ vnd also daraus ganz beschwerliche widerwertige Rechtscheidigung vnd Händel erwachsen. Wann dann aber hierinnen auf vielen beweglichen ursachen/ nicht vnbillich/ gebührliche maß zu halten ist/ damit beyde diejenigen/ so auff solche Obligationes vnd Raths vorschreibungen getrauet/ nicht gefehret/ so wol auch der Weiber begnadung in acht genommen/ vnd doch darunter die Eheliche Liebe vnd trewe/ Geldes vnd Gottes halben/ nicht hindan gesetzt werden möchte/ Alß haben Wir vns dahin verglichen:

Wann sich hinfuro ein Eheweib/ für vnd neben ihren Ehemann/ vor Unns an gewöhnlicher Raths oder Gerichtsstelle/ oder denen so Wir auff ersuchen darzu Deputiren/ durch ihren hierzu erkoren Vermünden vorschreibt oder Obligiret, und sich ihrer Weiblichen Freyheit des Senatusconsulti Velleiani, welches sie zuvor notdürftig berichtet/ und erinnert werden sol/ geeußert und vorziehen hat/ So sol sie dasselbe/ ob gleich dermassen Voricht nicht Andlich geschehen/ bis an die helfste ihres Gottes zu halten schuldig sein/ vnd ihrer Weiblichen Freyheit weiters nicht/ dann allein inn der andern helfste ihres Gottes geniessen.

Artikel.

Grüge sichs aber zu / das das Weib vor
 ihren Ehemann / mit dem sie gemeine Handthie-
 rung triebe / wie vnlengst angemeldt / bürgete / Oder daß
 das auffgebürgte Gelt / in des Weibes eingenen vnd fund-
 baren Nutz gewandt worden / oder daß das Weib nach
 ihres Mannes tode / durch ihren gehornten Vormünden /
 mit erinnerung vnd Vorzicht des S. C. Velleiani / vor
 Unns an gewöhnlicher Rathes oder Gerichtes stelle /
 oder vnsfern Deputirten / ihre zinor vorn Mann gethane
 Obligation / durch ihren gehornten Vormünden vor-
 neuert / oder sonst den desselben Schulden zu zahlen / über
 sich genommen / oder auch sich für andere (doch da sie
 ein Eheweib) mit ihres Mannes vorwissen Ob-
 ligiret hette / So sol sie dasselbe völlig-
 lich / so weit ihr Gutt reicht /
 zu halten schü-
 dig sein.

E Der

Der Sechzehende

Der Sechzehende Artikel.

Von den Vendeterin /
oder Tendlerin.

Vennach sich bisshero mit den Vendeterin oder Tendlerin/ so Kleider/ Wahren/ Sylbergeschirr/ vnd anders/ zu verkauffen oder versecken vmbtragen/ allerley vnrath begeben/ Das sie die ihnen vertraute Stück vnd Wahren offtmals entfremdet/ oder ja sonst gesehrlicher weise gehandelt/ daher dann zwischen den Besißen der selben/ vnd denen/ welche es vmbtragen lassen/ vielfaltige Strit erwachsen.

So haben Wir uns dahin vorgliedchen/ das hinfuro keine Tendlerin sich des vmbtragens gebrauchen oder anmassen sol/ es sey ihr dann zuuorn von Uns zugelassen/ vnd sie darzu vorendet worden. Da sichs nun hierüber begebe/ das eine Tendlerin vntreulich handelt/ so sol sie mit entzüng des vmbtragens/ nach gelegenheit ihres Vorbrechens/ entweder durch Vorweisung/ oder am Leibe mit Staupenschlagen/ oder sonst gestrafset/ Demjenigen zuich/ welchem sie das Gutt veruntrauyet/ das verkauffte oder vorpfändete Gutt/ wo fern es noch vorhanden/ vnnnd Jar vnd Tag darüber nicht verflossen/ von dem Käuffer oder Innehaber desselben/ ohne einige widergeltung seines aufgezahlten Geldes/ wie ers von der Tendlerin bekommen/ wiederumb zu Vendiciren vnd an sich zu bringen/ frey vnd offen stehien.

Der

Artikel.

Der Siebenzehnde Artikel.

Von Bancorotirern.

Ghat sich leyder biszweilen begeben/ das etliche über ihr vermögen außgeborgen/ oder andere mit Bürgschafften versetzen/ vnd dar durch ihren Nächsten wider die Christliche Liebe/ Recht vnd Billigkeit/ vbel betrogen/ vnd zu schaden gebracht. Damit nun solchem schedlichen vornehmen/ so viel möglich/ gestevert werde/ Als haben Wir uns dahin verglichen: Wo jemandes so viel außborgen/ oder die Leute verfeßen würde/ das alle sein Haab vnd Gutt zur bezalung nicht reichete/ vnd er bey seinen Gläubigern keine handlung eder nachlaß erlangen könnte/ sondern von jemandes die hülffe wider ihn begeret würde/ so sol er weiteres nicht/ dann allein zur Excusio[n] oder erkündigung seiner Haab vnd Güter vorglanget werden/ Und da sichs alßdann befände/ das er die Leute über sein vermögen versehet/ vnd darzu nicht durch vnuorscheinliche Felle kommen were/ so sol er krafft dieser Willkür/ ohne einige Sententiam declaratoriam, aller Ehren entschent vnd vorlustig sein/ auch in der Stadt frey vnd ledig zu gehn nicht geduldet/ sondern auß der Gläubiger begeren/ inn Gefengkliche haft eingezogen werden/ Und wo er vorseblichen mutwilligen betrugs/ sich durch sein außborgen zu unterhalten/ andere Leut aber damit zu gefährten/ überwunden/ hierüber auch noch am Leibe gestrafft werden/ Von welchem allem ihnen die Cessio bonorum, oder abtretung seiner Güter/ nicht befreien noch helfen sol: Jedoch wollen Wir uns/ der Leibes straffe halber/ nach gestalt vnd gelegenheit der Felle/ gebührlich Erkändtnus zuvor behalten haben.

E ist Wann

XXXII.

Der Siebzehnende

SAm dann auch solcher Leute Echtheit obstat /
wegen ihrer Weiblichen Gerechtigkeit / mit den
Creditoren Zank und Rechts teidigung angefan-
gen / Als seind Wir zu vorhaltung desselben auff dem
verblieben.

Wo des Mannes Gutt zu abzalung der Creditoren
nicht reicht / das dem Weibe vor den Gläubigern / ein
mehreres nicht gebühren noch folgen sol / dann allein das /
was sie an Heirat gutt / Paraphernalien, vnd sonstem zum
Manne gebracht hat / vnd Liquidiren kan : Wegen ihres
Gegenvormächtnus aber / oder Donation propter Nuptias,
sol sie den Gläubigern nicht vorgehen / sondern mit den
Chyrographarijs inn gleichem Rechten stehn / auch die
Gerade (außer der Stück / so sie daran dem Manne zu-
gebracht / vnd von ihr selbst nicht verwandt oder ver-
braucht) zu fordern nicht besiugt sein.

Würde auch das Weib durch übermessige Pracht /
oder ander unordentliches böses Haushalten / zu des
Mannes verderb und abfall an seiner Naturung versache ge-
ben / und dasselbe zu erweisen were / Auff solchen Fall / sol
sie nicht allein des ganzen Gegenvormächtnus / sondern
auch eines stucks ihres eigenen andern Guttts / nach unserm
erklärdtnus verlustig sein / und solches alles ihres Man-
nes Gläubigern zu gute langen vnd kommen / darwi-
der die Weiber keine Freiheit noch begna-
dung der Recht / schützen / oder für-
tragen sol.

Der

Artikel.

Der Achzehende Artikel.

Von Examiniirung
der Zeugen.

Si ist bisshero inn stetem Brauch gehalten/das die Zeugen vor unserm Raths Tisch/ ohne Ladung des Gegenthels/ Produciret vnd Examiniret haben werden moegen. Weil sich aber gleichwel hieraus bey jchiger geschwinden Welt/ leichtlich allerley gefahr vnd nachtheil zutragen kan/ deyme Wir nicht gern stat noch raum geben wolten:

Se haben Wir uns dahin entschlossen/ das hinsuro der Producent oder Zeugführer/ allemal sein Gegenthel/ neben ubersendung der Beweis Artikel/ ob ihme geliebte die Zeugen schweren zu sehen/ vnd Interrogatoria einzubringen/ darzu laden lassen/ vnd also mit dem Examine nach gemeinem Proces des Rechtens vorfahren werden sol/ darinnen Wir doch/ wann Wir von Aumpes vnd Obrigkeit wegen/ zu fernerer Inquisition Zeugen Examiniiren lassen/ dem alten Brauch nach/ vnuor bunden sein sollen.

E iii. Der

XXXIII.

Der Neunzehende

Der Neunzehende Artikel.

Von Iniurien vnd Schmecheschriften.

NEY vornünfftigen redlichen Ge-
müttern/sein allemal die Ehren sachen/Lie-
bes vnd Lebens noth vnd gefahr/ gegleichet
vnd vorgezogen worden / Welches aber
jeho von etlichen in geringer acht wil gehalten/ vnd wann
sie die Leut geschmichet / dasselbige mit der Sächsischen
Buß abgeleget vnd vergolten werden. Dieweil aber sol-
ches nicht alleine dem vorleßten Theil/ zu seiner vorhin
empfangener verkleinerung ganz spöttlich/ sondern auch
res mali Exempli ist/ vnd der Obrigkeit keinesweges zu
dulden gebühret.

So wollen Wir hiemit menniglichen/ er sey weß
Standes oder Wesens er wolle/vermahnet vnd gewarnet
haben/ Das sich ein jeder/ bey oder außer Gericht/ inn
Schriften oder Mündlich/ aller unzimlichen Iniurien vnd
schmechungen/ sonderlich aber der Schand oder Famos
libell, vnd Zettel werffens/ heimlich oder öffentlich/ genk-
lichen enthalte / vnd wo er dauon etwas gefunden/
dasselbe Unns als bald anzeigen/ vnd weiter nicht
spargire.

Da auch einer mit dem andern/ vor Gerichte oder
sonsten/ was zu thuen hat/ sol er die noettürft/ entweder
selbst/ oder durch seine Aduocaten, Procuratores, vnd
Beystände/ ohne Ehrenürige vnd zur sachen vndienstliche
wert/befürden/oder befürden lassen: Vnd wo jemand's
den andern

Artikel.

den andern einiger Unthet oder Misshandlung schuldig oder vordächtig wüste / sel er dasselbe entweder ordentlicher weise / auff das der Beschuldigte / zu seiner verantwortung kommen möge / fürnehmen / Oder aber solches Uns / oder unsers Mittels personen vormelden / damit auff genugsame vormuttunge / mit gebührlicher Inquisition vorfahren werde.

Werde sich aber hierüber jemandes unterstehen den andern zu schmehchen / vnd an seinen Ehren / mündlich oder schriftlich anzugreissen / wie vnd wo sich dasselbe begebe / oder auch Zettel vnd Famos libell stecken / werffen / oder weiters aufzbreiten / vnd Uns dieselben nicht alsbald zustellen / Der oder dieselben / so einigen rath oder that darzu gegeben / Es sey gleich binnen oder aussse Gerichte / inn Partey sachen / oder sonst / von Principak oder Beystand / Aduocaten oder Procuratoren / oder andern so daran schuldig / geschehen / sollen sich hinsuro mit ablegung der Sachsischen Buß / nicht zu schüßen noch zu behelfsen haben / sondern neben gebührlichem Abtrag / nach gelegenheit dee Personen vnd des Vorbrechens / von Uns / andern zu abschew / ernstlich gestrafft werden : Auch den Parten ihre Schriften vnd Acta / darinnen Inurien befunden / dieselben aufzuthuen / vnd widerumb auffs new / ohne schmehungen einzubringen / zugestellet werden.

Der

Der Zwanzigste

Der Zwanzigste Artikel.

Von aufftriebung
der Handwer-
cker.

Doch deme sichs bey den Handwerksleuten offtmals begibet / das einer von dem andern durch blosse Zicht / Nachrede / oder Schreiben / begangener Unthat / der er doch nicht gestendig / auffgetrieben / vnd inn seinem Handwerk geirret wird / Welches aber nicht allein / wider Recht vnd Billigkeit / sondern auch des Heiligen Römischen Reichs Constitution zu entgegen.

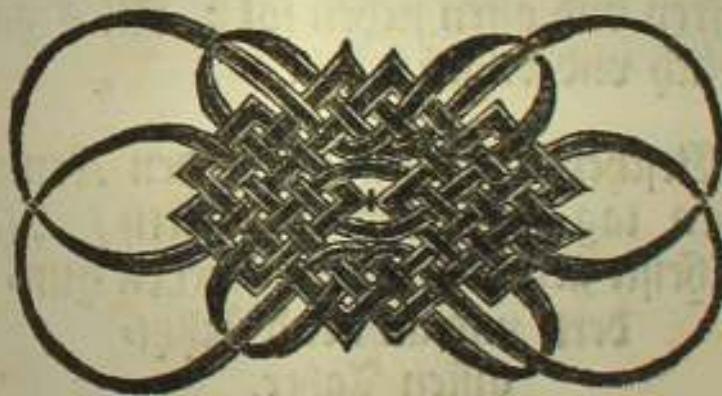
So wollen Wir demnach / das hinsure niemandes / Ser sen gleich Meister oder Geselle / von seinem Handwerk auffgetrieben / oder darinnen gehindert werden sol / Es sen dann / das er der Zicht / welche ihm zugemessen wird / überwiesen sen : Zuwohl aber / vnd ehe solches geschicht / sol er in der Ziche vor Redlich gehalten werden / auch den Meistern vnd Gesellen ohn allen nachtheil sein / das sic ihn gefürdert / ober neben ihm gearbeitet.

Sondern wo der Jenige / welcher den andern Bezeichnet / die That innerhalb der Zeit / die wir ihm darzu ansehen würden / nicht auff ihn brechte / So soll er selbst so lange für unredlich gehalten werden / bis er sich mit dem Geschmecketen / vnnnd Unns / vortreget vnnnd aufsühnet.

Es

Artikel.

Es sollen aber in allewiege die Eltisten desselben Ge-
wercks/ bey welchem solche Rieff vnd Irrungen verlauff-
fen/ beyde den Inurianten oder Verleumbder/ so wol als
den Bezeichneten/ da es ledige Gesellen/ oder unbe-
fessene Personen sein würden/ als bald Ver-
bürgen/ oder gefenglichen einziehen las-
sen / damit also ferner inn der
Sachen/ ohne allerhand
weitleufigkeit/ vor-
fahren werden
könnte.



F Jedoch

Doch haben wir
obgenante Rathmanne
der Stadt Bresslaw/ Suis/
vnd unsern Nachkommenden/ inn diesen Ar-
tikeln allen/ außdrücklich zuvor behalten/
Wo fern sichs künftiger Zeit begebe/ das
Wir/ oder unsere Nachkommen/ raths wür-
den/ hieran aus gnugsamen erheblichen Br-
sachen/ etwas zu ändern/ zu mindern/ oder
zu vermehren/ Das Uns dasselbe zu befürde-
rung gemeiner Stadt nuz vnd frommen/
vormöge unserer habenden Privilegien/ jeder
zeit frey vnd offen stehen sol : Alles ganz
trewlich vnd vngefährlich.

Geschehen vnd Publiciret/ den Neunze-
henden tag des Monats Martij / Nach
Christi geburt / im Fünfzehnen hun-
dert/ vnd acht vnd Achzi-
gisten Jahre.

F N D E X.

Der Erste Artikel.

G On der Gheleute
G Hutt vnd Zustand/ vnd
derselben Succession. Fol. I.

Der Ander Artikel.

Von Succession oder Erbfällen/ ab intestato,
zwischen andern Personen. III.

Der Dritte Artikel.

Von Gaben zwischen Mann vnd Weib/
in Latein Donationes mutuae vel Re-
ciprocæ genannt. VI.

Der Vierde Artikel.

Von Ehe oder Heyrats Veredungen/
so inn krafft eines Letzen willens
auffgericht. VIII.

Der Fünfste Artikel.

Von Testament oder Letzen willen. IX.

Der Sechste Artikel.

Von der Legitima. XII.

Der Siebende Artikel.

Von der Gerade/ Erbe vnd Heerge-
wette. XIII.

Sij Was

Der Achte Artikel.

Von zu einem gedeckten Tisch/ vnd
gebetten Hette gehöret.

XV.

Der Neunde Artikel.

Von theilung der Erbschafft.

XVII.

Der Zehende Artikel.

Von Unmündiger Kinder Gelt / vnd
Vormünden.

XIX.

Der Ehlfte Artikel.

Von vorpfändungen Beweglicher vnd
unbeweglicher Güter.

XXI.

Der Zwölffte Artikel.

Von Alienation vnn und beschwerung
fünftigen Anfalles / vnd Cession
der Schulden.

XXIII.

Der Dreizehende Artikel.

Von Schuld dero/ so unter den Eltern
Vormünden oder Curatorn gewalt
sein.

XXIII.

Der Vierzehende Artikel.

Von Kauff / Tausch vnd Mittung
der Heuser.

XXV.

Der Fünfzehnde Artikel.

Von

Von der Weiber Contracten, so wol
ihrer vnd der andern Obligation. XXVII.

Der Sechzehende Artikel.

Von den Vendeterin oder Tend-
lerin. XXX.

Der Siebenzehnde Artikel.

Von Bancorotirern. XXXI.

Der Achtzehnde Artikel.

Von Examiniirung der Zeugen. XXXIII.

Der Neunzehnde Artikel.

Von Injurien vnd Schmehe-
schriften. XXXIV.

Der Zwanzigste Artikel.

Von auffreibung der Hand-
wercker. XXXVI.

E N D E,

Bedruckt inn der Kary-
serlichen Stadt Bresslaw/
durch Johan. Scharf-
senberg.

Im Jahre.

1588.



